



Empfehlungen

des GKV–Spitzenverbandes

gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V

für eine einheitliche Anwendung der

Anforderungen zur ausreichenden,

zweckmäßigen und funktionsgerechten

Herstellung, Abgabe und Anpassung von

Hilfsmitteln

vom 30. August 2021

GKV–Spitzenverband¹
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–3142
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V. Gemäß § 53 SGB XI nimmt er ebenfalls die Aufgaben des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen wahr.



Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Erfüllung der Anforderungen	4
	Allgemeines	4
	Fachliche Leitungen	5
	Nachunternehmerschaft	7
	Gleichwertige Qualifikation	7
	Weiterbildung für die fachliche Leitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“	8
	Weiterbildung für die fachliche Leitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“	9
	Maßgebliche Änderungen	10
III.	Vertriebswege	10
IV.	Besonderheiten für Neubetriebe oder bei Erstbezug	12
	Behindertengerechter Zugang und Toilette	12
	Betriebsbegehungen	13
V.	Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Maschinen und/oder Geräten	14
VI.	Versorgungsbereiche	15
VII.	Präqualifizierung vollstationärer Pflegeheime	15
	Ausstattung Zentralwerkstatt – Filialbetrieb/Orthopädietechnik und Orthopädieschuhtechnik	17
VIII.	Anhang 2	29
	I. Anforderungen an die Qualifizierungsinstitutionen und die Prüfungen	29
	Ia. Digitale Durchführung der Weiterbildung „Stomahilfen“	30
	II. Curricula der Qualifizierungsmaßnahmen	31
	Rehatechnik	31
	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	36
	Hilfsmittel zur Narbenkompression	39
	III. Curricula für Weiterbildungen für diverse Versorgungsbereiche	41
	Curriculum für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“	41
	Curriculum für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“	47

I. Präambel

Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen nach § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab. In diesen Empfehlungen werden die im Gesetz allgemein beschriebenen Anforderungen an die technische und persönliche Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer konkretisiert, d. h., es werden Eignungskriterien für die einzelnen Versorgungsbereiche festgelegt.

Die Kranken- bzw. Pflegekassen (im Folgenden: Krankenkassen) stellen sicher, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Die Leistungserbringer führen den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 durch die Vorlage eines Zertifikats einer Präqualifizierungsstelle, bei Verträgen nach § 127 Absatz 3 kann der Nachweis im Einzelfall auch durch eine Feststellung der Krankenkasse erfolgen. Die Präqualifizierungsbestätigungen/-zertifikate sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

Weitergehende, auftragsbezogene Kriterien sind Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der Krankenkasse werden, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Sowohl bei den individuellen Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen als auch bei den Präqualifizierungsverfahren sind ab dem 1. Januar 2022 die nachfolgenden Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu beachten.

Es handelt sich hierbei um die fünfzehnte Fassung der erstmals am 18. Oktober 2010 beschlossenen und am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Sie ersetzt die ab dem 2. Februar 2021 geltende vierzehnte Fassung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V.

Versorgungsbereiche mit inhaltlichen, d.h. die von ihnen umfassten Produktuntergruppen und -arten betreffenden Änderungen sind durch eine ergänzende Ziffer hinter der alphanumerischen Bezeichnung des Versorgungsbereichs im Kriterienkatalog gekennzeichnet, die die jeweilige Fassung der Empfehlungen angibt, in der die Änderung vorgenommen wurde.

II. Erfüllung der Anforderungen

Allgemeines

- In den Empfehlungen werden die persönlichen Voraussetzungen an die fachliche Leitung sowie die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen an die Leistungserbringer von Hilfsmitteln festgelegt (Kriterienkatalog).
- Sofern die Anforderungen durch den Zusatz ‚Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden‘ gekennzeichnet sind, können sie in den Verträgen konkretisiert werden, soweit dies versorgungs-/auftragsbezogen erforderlich ist.
- Der Kriterienkatalog enthält auch Angaben über die Art der vorzulegenden Nachweise.
- Kann ein Unternehmen aus einem stichhaltigen Grund die von ihm geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es die Erfüllung der Anforderungen durch Vorlage anderer, von der prüfenden Stelle für mindestens gleichwertig befundener Unterlagen nachweisen. Erfolgt die Nachweisführung in einem Präqualifizierungsverfahren, wird der GKV-Spitzenverband von der Präqualifizierungsstelle vor Erteilung einer Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikats hierüber informiert.
- Ist der Handwerksrolleneintrag oder ein anderes für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wichtiges Dokument befristet, kann die Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat nur mit einer entsprechenden Befristung erteilt werden.
- Die Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen sowie die Präqualifizierungen durch geeignete Stellen erfolgen für das Unternehmen und ggf. für die jeweilige(n) Betriebsstätte(n).
- Die Erfüllung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V auf Basis dieser Empfehlungen ist für jede Betriebsstätte (Hauptbetrieb, Filiale, Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen) nachzuweisen, sofern dort die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt. Es kommt nicht auf die rechtliche Stellung der Betriebsstätte im Unternehmensgefüge an, sondern darauf, ob dort die Leistungserbringung stattfindet; sofern kein Geschäftslokal erforderlich ist, ist dies die Betriebsstätte, in deren Verantwortung die Versorgung durchgeführt wird (z. B. bei Beauftragung des Außendienstes mit Versorgungen im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten).
- Eigenerklärungen von Leistungserbringern über die weitere Gültigkeit von im Rahmen der Erstpräqualifizierung vorgelegten Dokumenten sind nicht zulässig. Die Fotodokumentation muss die aktuelle Betriebsausstattung zeigen.

- Verfügt ein Leistungserbringer im Bereich der Orthopädietechnik oder Orthopädieschuhtechnik über eine Zentralwerkstatt mit mehreren Filialen, ergeben sich die für die Filialen und die Zentralwerkstatt nachzuweisenden räumlichen und sachlichen Anforderungen aus dem Anhang zu diesen Empfehlungen. Alle weiteren Anforderungen der Empfehlungen (Anforderungen an die fachliche Leitung; allgemeine, organisatorische Anforderungen) sowie die berufsrechtlichen Voraussetzungen müssen vollständig sowohl für die Zentralwerkstatt als auch für die Filiale(n) erfüllt werden.
- Solange Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu bestimmten Bereichen nicht durch den GKV-Spitzenverband ausgesprochen wurden, können die Krankenkassen hierzu jeweils individuell Regelungen mit den Leistungserbringern vereinbaren².

Fachliche Leitungen

- Bei Einzelunternehmen sind die persönlichen Anforderungen im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V von der Inhaberin oder dem Inhaber oder einer oder mehreren von ihm oder ihr bevollmächtigten Person(en) zu erfüllen (fachliche Leitung). Dies gilt für Freiberuflerinnen und Freiberufler (z. B. Hebammen) entsprechend.
- Handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine juristische Person, sind die persönlichen Anforderungen von einer oder mehreren fachlichen Leitung(en) für den jeweiligen Versorgungsbereich zu erfüllen.
- Die fachliche Leitung ist namentlich zu benennen.
- Die fachliche Leitung trägt die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung. Sie führt die Versorgung selbst durch oder übernimmt die fachliche Leitung und Überwachung der ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies erfordert fachliche, aber nicht zwingend disziplinarische Weisungsbefugnisse.
- Die fachliche Leitung koordiniert die Versorgungsprozesse. Sie überprüft bei Bedarf die erbrachten Leistungen und trifft Maßnahmen oder unterbreitet Vorschläge zur Fehlervermeidung und -beseitigung. Sie steht für Fragen und ggf. praktische Hilfestellung bei der Leistungserbringung zur Verfügung. Dies impliziert ihre ständige Erreichbarkeit zu den üblichen Betriebszeiten, allerdings muss sie nicht immer persönlich vor Ort sein, es sei denn, dass dies durch andere Regelungen vorgeschrieben ist (z. B. Handwerksrecht).
- Die fachliche Leitung muss grundsätzlich im Rahmen der üblichen Betriebszeiten zur Verfügung stehen. Werden mehrere fachliche Leitungen für einen Versorgungsbereich benannt,

² Folgende Bereiche werden von den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (bisher) nicht erfasst: Fortbildung der Leistungserbringer (dies umfasst ggf. auch Anforderungen bei Kinderversorgungen), Regelungen zu Qualitätsmanagementsystemen, fachliche Anforderungen an die an der Versorgung direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“ und 07E „Blindenführhunde“.

kann die fachliche Leitung auch durch Teilzeitkräfte ausgeübt werden. Es muss dann aber durch die Gesamtarbeitszeit und deren Verteilung sichergestellt sein, dass die fachlichen Leitungen während der gesamten Betriebszeiten anwesend bzw. erreichbar sind.

- Grundsätzlich können freiberuflich Tätige als fachliche Leitung für eine oder mehrere Betriebsstätten benannt werden. Allerdings muss hier der Vertrag zwischen dem Unternehmen und des bzw. der freiberuflich Tätigen eine Regelung zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Leitung gemäß den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V enthalten. Weiterhin müssen Regelungen zur Organisationsstruktur schriftlich definiert worden sein. Grundsätzlich sind berufsrechtliche Vorgaben zu beachten.
- Die Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit der fachlichen Leitung während der Betriebszeiten ist durch eine von der fachlichen Leitung bzw. den fachlichen Leitungen mitunterschiedene Selbstverpflichtungserklärung der Inhaberin oder des Inhabers nachzuweisen. Im Rahmen der Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Handwerksordnung wird von den zuständigen Handwerkskammern auch die Meisterpräsenz geprüft. Mit dem Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle ist daher der Nachweis über die Sicherstellung der Erreichbarkeit der fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit erbracht. Die Vorlage einer schriftlichen Selbstverpflichtung zur Erreichbarkeit der fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- Ist berufsrechtlich eine Anwesenheitspflicht im Betrieb vorgeschrieben, kann die fachliche Leitung nicht gleichzeitig für andere Betriebsstätten fachliche Leitung sein, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt dies bzw. bestätigt die Unbedenklichkeit.
- Die fachliche Leitung verfügt über die notwendige Sachkenntnis im betreffenden Versorgungsbereich durch einschlägige berufliche Qualifikation. Entsprechende Qualifikationen werden in diesen Empfehlungen aufgeführt.
- Das Berufsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor dem Leistungserbringungsrecht. Daher sind berufsrechtlich geregelte Qualifikationen auch dann anzuerkennen, wenn es sich um berufsrechtlich anerkannte Ausnahmegenehmigungen, z.B. Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen von Handwerkskammern, handelt.
- Die Einreichung der Berufsurkunde ist zum Nachweis der beruflichen Qualifikation entbehrlich, wenn der Handwerksrolleneintrag nachgewiesen wird. Sofern es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der handwerksmäßig betrieben wird und vollständig ein für die Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführtes Gewerbe umfasst, oder wenn dort für dieses Gewerbe wesentliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist zwingend der Eintrag in die Handwerksrolle nachzuweisen.

- Die fachliche Qualifikation als Apothekerin oder Apotheker kann alternativ durch Vorlage der Apothekenbetriebserlaubnis oder der Approbation oder eines Nachweises über ein abgeschlossenes pharmazeutisches Studium nachgewiesen werden.
- Wird als fachliche Qualifikation eine einschlägige Berufserfahrung gefordert, ist eine einschlägige Berufspraxis in der Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich (z.B. Fachhandel oder Apotheke mit maßgeblicher Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich) nachzuweisen. Als Nachweise können Zeugnisse oder andere Bestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibungen des Betriebs/Fachhandel, in dem die Berufspraxis erworben wurde, anerkannt werden. Sofern die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber zugleich fachliche Leitung ist, ist zum Nachweis der einschlägigen Berufspraxis eine Eigenerklärung hierüber nicht ausreichend. Hier muss die einschlägige Berufspraxis über eine kassenrechtliche Zulassung gemäß § 126 SGB V (a.F.) oder eine vergleichbare Abgabeberechtigung bzw. über Verträge für die beantragten Versorgungsbereiche nachgewiesen werden. Im Ergebnis muss durch Dritte bestätigt werden, dass Hilfsmittelversorgungen im betreffenden Versorgungsbereich auch tatsächlich erfolgt sind. Alternativ kann daher die einschlägige Berufspraxis auch über von Krankenkassen genehmigte Hilfsmittelversorgungen für den erforderlichen Zeitraum und den beantragten Versorgungsbereich nachgewiesen werden.
- Nach dem Ausscheiden der fachlichen Leitung aus dem Betrieb hat die Inhaberin oder der Inhaber oder die juristische Person unverzüglich für die Einsetzung einer anderen fachlichen Leitung zu sorgen. Aus branchenspezifischen Gründen kann die Einsetzung einer neuen fachlichen Leitung ohne schuldhaftes Verzögeren einen längeren Zeitraum benötigen. Der Vorrang berufsrechtlicher Regelungen ist zu beachten.

Nachunternehmerschaft

Auch Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer, die Hilfsmittelversorgungen im Auftrage eines Leistungserbringers durchführen, müssen die Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfüllen. Daher sind erteilte Bestätigungen einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, wenn der Leistungserbringer eine Nachunternehmerin oder einen Nachunternehmer einsetzt, die oder der unmittelbar mit der Leistungserbringung betraut wird, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese oder dieser weder präqualifiziert ist noch die Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V erfüllt.

Gleichwertige Qualifikation

- Die Aufzählung der für die notwendige Sachkenntnis der fachlichen Leitung einschlägigen beruflichen bzw. fachlichen Qualifikationen in diesen Empfehlungen ist nicht abschließend. Die Anforderungen können auch bei anderen berufsrechtlich anerkannten Qualifikationen erfüllt sein, wenn diese mindestens gleichwertig sind. Hierüber ist der GKV-Spitzenverband von den Präqualifizierungsstellen vor Erteilung einer Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikats zu in-

formieren. Dies gilt grundsätzlich aber nur für solche beruflichen Qualifikationen, die im Kriterienkatalog nicht aufgeführt sind. Die Gleichwertigkeit einer beruflichen Qualifikation kann nicht mit einer in den Empfehlungen erfassten, für den betreffenden Versorgungsbereich aber nicht anerkannten beruflichen Qualifikation begründet werden. In Abweichung von diesem Grundsatz können im Versorgungsbereich 23B3 Orthopädieschuhtechnikerinnen und Orthopädieschuhtechniker sowie Orthopädieschuhtechnikermeisterinnen und Orthopädieschuhtechnikermeister ausnahmsweise im Rahmen der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation mit der Qualifikation „ohne einschlägige Berufsausbildung mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis im Fachhandel (FS)“ als fachliche Leitung anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der einschlägigen Berufspraxis bei der Abgabe der in dem Versorgungsbereich aufgeführten Hilfsmittel.

- Eine gleichwertige Qualifikation ist anzunehmen, wenn durch sie inhaltlich und in Bezug auf den zeitlichen Umfang Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die den jeweiligen in den Empfehlungen aufgeführten Qualifikationen entsprechen. Dies ist im Einzelfall anhand beispielsweise der Ausbildungsordnungen, der Nachweise über Dauer und Inhalt absolvierter Fort- und Weiterbildungen sowie der Tätigkeitsnachweise zu beurteilen.
- Sofern für Versorgungsbereiche Anforderungen an die Weiterbildung der fachlichen Leitung und/oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen wurden, können die Nachweise über die Weiterbildung auch durch andere als die in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V aufgeführten Curricula nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die beruflichen Qualifikationen „Spezialisierte Person für Inhalations- und Atemtherapie (SPIA)“, „Reha-Fachberater/in BuFa (RFB)“ und „Spezialisierte Person für Narbenkompression (SPNK)“. Diese müssen dann allerdings in den Inhalten und Anforderungen mindestens gleichwertig mit den in Anhang 2 dieser Empfehlungen aufgeführten Curricula für Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Weiterbildungen sein. Außerdem müssen die Anforderungen an die Weiterbildungsinstitutionen und, sofern Prüfungen Bestandteil des jeweiligen Curriculums sind, an die Prüfungsordnung sowie Fehlzeitenregelung gemäß Anhang 2 dieser Empfehlungen erfüllt werden. Der GKV-Spitzenverband ist vor Erteilung einer Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikats darüber zu informieren. Die Nachweise über die Gleichwertigkeit (Curriculum, Prüfungsanforderungen/-ordnung sofern gefordert, Zertifizierung) sind dem GKV-Spitzenverband von den Präqualifizierungsstellen mit der Anzeige vorzulegen.
- Der Vorrang berufsrechtlicher Regelungen ist zu beachten. Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen der Handwerkskammern sind nicht als gleichwertige Qualifikationen zu behandeln, sondern erfüllen unmittelbar die im Kriterienkatalog aufgeführten beruflichen Qualifikationen.

Weiterbildung für die fachliche Leitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“

- Die Weiterbildung kann durch Weiterbildungsinstitutionen durchgeführt werden, die die Anforderungen gemäß Anhang 2 dieser Empfehlungen nachweislich erfüllen. Diese sind von den Präqualifizierungsstellen im Rahmen von Präqualifizierungs- und/oder Überwachungsverfahren zu überprüfen.
- Diese Weiterbildung ist verpflichtend für die im Rahmen des Präqualifizierungsverfahren benannte fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“, sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Ausbildung der Blindenführhunde beteiligt sind.
- Erstmalig muss diese Weiterbildung von den fachlichen Leitungen bis spätestens zum 31.12.2023 absolviert worden sein, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum 31.12.2024. Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung muss ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 im Rahmen der jeweiligen (Re-)Präqualifizierungen und/oder Überwachungen erbracht werden. Diese Weiterbildung muss einmalig besucht werden.

Weiterbildung für die fachliche Leitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“

- Die Weiterbildung kann durch Weiterbildungsinstitutionen durchgeführt werden, die die Anforderungen gemäß Anhang 2 dieser Empfehlungen nachweislich erfüllen. Diese sind von den Präqualifizierungsstellen im Rahmen von Präqualifizierungs- und/oder Überwachungsverfahren zu überprüfen.
- Diese Weiterbildung ist verpflichtend für die im Rahmen des Präqualifizierungsverfahren benannte fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“, sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Stomahilfsmitteln versorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Abgabe und Anpassung der Stomahilfsmittel. Im Präqualifizierungsverfahren ist mittels eines aktuellen Organigramms vom Leistungserbringer darzulegen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Anforderung erfüllen.
- Diese Weiterbildung muss von den fachlichen Leitungen bis spätestens zum 31.12.2023 absolviert worden sein, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum 31.12.2024. Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung muss ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 im Rahmen der jeweiligen (Re-)Präqualifizierungen und/oder Überwachungen erbracht werden. Diese Weiterbildung muss einmalig besucht werden.
- Die nachweislich erfolgreich bestandenen Weiterbildungen „Fachpfleger/Fachpflegerin für Stoma-, Inkontinenz- und Wundversorgung“ nach den Richtlinien des ECET bzw. der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde (FgSKW), die mindestens 700 Unterrichtsstunden umfassen, „Pflegeexperte Stoma, Inkontinenz und Wunde“ sowie „Pflegeexperte Stoma, Kontinenz und Wunde“ der FgSKW werden als äquivalent anerkannt. Entsprechende Nachweise müssen im Präqualifizierungsverfahren vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Präqualifizierungsstelle muss das Zertifikat gültig sein.

Maßgebliche Änderungen

Maßgebliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung einer Bestätigung vorgelegen haben, sind der Präqualifizierungsstelle durch den präqualifizierten Leistungserbringer unverzüglich anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V weiterhin erfüllt werden. Maßgebliche Änderungen liegen vor:

- bei Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers eines Einzelunternehmens und/oder
- bei einem Rechtsformwechsel und/oder
- bei Umfirmierung und/oder
- bei Wechsel der fachlichen Leitung bzw. der für die Leistungserbringung verantwortlichen Person und/oder
- bei Standortwechsel des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens, soweit dort die Hilfsmittelleistung erbracht wird und/oder
- bei maßgeblichen räumlichen Änderungen, die die Präqualifizierungskriterien gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V berühren,
- bei Erweiterung des Hilfsmittelspektrums, soweit die Ausgangspräqualifizierung dieses nicht umfasst,
- bei Auflösung des Unternehmens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Firmenvermögen bzw. eines vergleichbaren Verfahrens oder wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- Neue Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V sind nur hinsichtlich der geänderten Verhältnisse erforderlich, sofern die Bestätigung /Zertifikat über die Ausgangspräqualifizierung noch gültig ist.

III. Vertriebswege

- Hilfsmittel werden auf unterschiedlichen Vertriebswegen an die Versicherten abgegeben.

- Sofern Geschäftslokale zwingend für die Abgabe erforderlich sind, ist dies den spezifischen sachlichen Anforderungen dieser Empfehlungen (Kriterienkatalog) zu entnehmen. Die räumlichen Voraussetzungen sind in diesem Fall durch Kreuze gekennzeichnet.
- Sind die räumlichen Voraussetzungen mit Kreuzen in Klammern versehen, kommen verschiedene Vertriebswege in Betracht.
- Wird kein Geschäftslokal unterhalten und finden ausschließlich Versorgungen im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten statt, sind anstelle der räumlichen Voraussetzungen folgende Anforderungen nebeneinander zu erfüllen:
- Sicherstellung der zeitnahen Versorgung vor Ort, d. h. im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten
- Transportables, ausreichendes Produktsortiment für die Auswahl des geeigneten und wirtschaftlichen Produktes im Rahmen der Vor-Ort-Versorgung, d. h. im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten
- Sicherstellung der Beratung und Einweisung im allgemeinen Lebensbereich der Versicherten
- Diese Anforderungen gelten nicht für allgemeine Hausbesuchsregelungen im Einzelfall, wenn in der Regel die Versorgungen im Geschäftslokal erfolgen. Diese Hausbesuchsregelungen werden vertraglich vereinbart.
- Wird ein Geschäftslokal unterhalten, sind die dafür geltenden räumlichen und sachlichen Voraussetzungen, die ebenfalls durch eingeklammerte Kreuze gekennzeichnet sind, zwingend zu erfüllen, auch wenn daneben im Einzelfall Hausbesuche durchgeführt werden.
- Für jeden Vertriebsweg, der regelmäßig in Anspruch genommen wird, sind Präqualifizierungen zu erwerben.
- Bei arbeitsteiligen Versorgungen auf der Grundlage von Verträgen nach § 128 Abs. 4 ff. SGB V sind die Anforderungen von den ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern entsprechend der vertraglich vereinbarten Aufgabenverteilung gemeinsam zu erfüllen. Das heißt, dass die Leistungserbringer jeweils die im Kriterienkatalog definierten Anforderungen für die konkrete Tätigkeit erfüllen und nachweisen müssen, die ihnen vertraglich bei der Durchführung der Versorgung zugewiesen wird. Präqualifizierungen für Leistungserbringer, die an arbeitsteiligen Versorgungen nach § 128 Abs. 4 ff. SGB V mitwirken, sind somit auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zu beschränken. § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V gilt entsprechend.

- Im Kriterienkatalog der Empfehlungen sind für diverse Versorgungsbereiche auch Ergotherapeuteninnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeuteninnen und Physiotherapeuten sowie Podologinnen und Podologen als berufliche Qualifikationen für die fachliche Leitung benannt. Die entsprechenden Berufsausbildungen vermitteln ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, um z.B. in einem Sanitätshaus die fachliche Leitung für die einschlägigen Versorgungsbereiche auszuüben.
- Sofern Angehörige dieser Berufsgruppen als zugelassene Heilmittelerbringer tätig sind, muss für die Hilfsmittelversorgung ein selbständiges Gewerbe angemeldet werden und die Gewerbeanmeldung im Rahmen des Nachweises der Präqualifizierungsvoraussetzungen vorgelegt werden. Neben allen Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V müssen in diesem Fall auch die Anforderungen der jeweils gültigen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden (Zulassungsempfehlungen), in vollem Umfang eingehalten werden.

Die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V sehen ausdrücklich eine Trennung der Praxisräume von privaten Räumen vor (Teil 1 Ziffer 8.2 der Zulassungsempfehlungen): „Die Praxis muss öffentlich zugänglich, von privaten Bereichen räumlich getrennt (...) sein“.

IV. Besonderheiten für Neubetriebe oder bei Erstbezug

- Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2010 nachweislich gegründet wurden, gelten als Neubetriebe. Diese Regelung gilt für alle Betriebsstätten, die ab dem 1. Juli 2015 erstmalig präqualifiziert werden. Zur Prüfung durch die Präqualifizierungsstellen, ob es sich um einen „Alt-Betrieb“ oder einen Neubetrieb handelt, werden folgende Dokumente herangezogen: Gewerbeanmeldung oder Eintragung in die Handwerksrolle oder Handelsregisterauszug oder Apothekenbetriebserlaubnis. Als Nachweis eines „Alt-Betriebes“ gilt auch ein bereits ausgestelltes Präqualifizierungszertifikat.
- Ein Neubetrieb/Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familie handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.

Behindertengerechter Zugang und Toilette

- Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei dem Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert werden, kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Ein- bzw. Umbau aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen

nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Voraussetzung ist, dass eine geeignete Sachverständige oder ein geeigneter Sachverständiger (z.B. Bausachverständige oder Bausachverständiger) oder vereidigte Gutachterin oder vereidigter Gutachter dies schriftlich bestätigt und begründet. Diese Ausnahmeregelung entbindet den Leistungserbringer nicht davon, die vorhandene Toilette soweit wie möglich behindertengerecht auszustatten, also die Einhaltung der Sitzhöhe (46 – 48 cm) ggf. durch eine Toilettensitzerhöhung zu realisieren, Haltegriffe – entsprechend den Anforderungen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten – zu montieren, sowie einen Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur) zu installieren. Für den Umbau ist eine angemessene Übergangsfrist zu setzen. Die Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat ist zu entziehen, wenn die gesetzte Frist verstreicht, ohne dass ein Umbau erfolgt ist.

- Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht der Inhaberin oder des Inhabers) eine behindertengerechte Toilette gefordert wird, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Nutzungsmöglichkeit einer behindertengerechten Toilette in unmittelbarer räumlicher Nähe gegeben ist. „Unmittelbar“ bedeutet „durch keinen oder kaum einen räumlichen oder zeitlichen Abstand getrennt“. Menschen mit Handicaps soll es ermöglicht werden, ohne Aufwand und Umstände eine Kundentoilette nutzen zu können. Daher ist auch bei behindertengerechten Toiletten in unmittelbarer Nähe darauf zu achten, dass der Zugang ebenfalls barrierefrei ist. Über die Anerkennung einer solchen in der unmittelbaren Nähe befindlichen Kundentoilette entscheidet die jeweilige Präqualifizierungsstelle im Einzelfall. Die Möglichkeit der Nutzung einer nicht zu dem Betrieb gehörenden Toilette im selben Gebäude ist ausreichend, wenn dies vertraglich geregelt ist. Öffentliche Toiletten entsprechen nicht diesen Anforderungen und können somit nicht als Nachweis anerkannt werden.

Betriebsbegehungen

- Die Art der zu erbringenden Nachweise ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen.
- In einzelnen Versorgungsbereichen werden zur erstmaligen Feststellung, ob die sachlichen und räumlichen Anforderungen erfüllt werden, Betriebsbegehungen mit Inventarprüfung verlangt. Dies gilt auch bei Bezug von neuen oder anderen Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) oder bei für den jeweiligen Versorgungsbereich maßgeblichen Änderungen der räumlichen Verhältnisse.
- Betriebsbegehungen sind auch bei einer Erweiterung der Präqualifizierung auf zusätzliche Versorgungsbereiche durchzuführen, soweit für die betreffenden Versorgungsbereiche Betriebsbegehungen gefordert werden. und es sich bei der Erstpräqualifizierung um einen Erstbezug handelte.

- Betriebsbegehungen sind auch dann durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Präqualifizierungsverfahren aus den schriftlichen Dokumenten Auffälligkeiten ergeben und der Leistungserbringer hierüber im Vorfeld informiert wird und sein Einverständnis erklärt.
- Auf Wunsch des Leistungserbringers kann anstelle einer schriftlichen Nachweisführung immer auch eine Betriebsbegehung durchgeführt werden.
- Die Begehung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen, die über eine erforderliche Sachkenntnis verfügen sowie Erfahrungen mit den einzelnen Medizinprodukten und Hilfsmittelversorgungen haben.
- Die mit den Begehungen beauftragten Personen erfüllen darüber hinaus folgende Anforderungen:
 - Unabhängigkeit,
 - Vertraulichkeit,
 - Bereitschaft, sich auf dem neuesten Erkenntnisstand über die jeweiligen Hilfsmittelversorgungen zu halten.
- Die Sach- und Fachkenntnis der mit den Begehungen beauftragten Personen muss auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können.
- Über die Betriebsbegehungen ist ein Protokoll zu fertigen.

V. Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Maschinen und/oder Geräten

Grundsätzlich ist die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, wie Empfang, Verkaufstresen und Werkstatt durch mehrere Leistungserbringer in der Hilfsmittelversorgung möglich. Allerdings muss aus dem Mietvertrag hervorgehen, dass es sich um gemeinsame gemietete Räume handelt oder aber, dass das Nutzungsrecht an das andere Unternehmen übertragen wurde. Das gleiche gilt für die in der Werkstatt gemeinsam genutzten Maschinen und/oder Geräte, auch hier muss eine entsprechende Nutzungsberechtigung vorliegen. Die Regelungen des § 128 SGB V sind zu beachten.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Maschinen und/oder Geräten umfasst auch das mobile Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung an der Fußsohle. Hier darf durch eine gemeinsame Nutzung die zeitnahe Versorgung der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

Die Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes muss auch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Maschinen und/oder Geräten berücksichtigen.

VI. Versorgungsbereiche

Der Kriterienkatalog untergliedert sich in Versorgungsbereiche, denen die darunter jeweils fallenden Produktuntergruppen bzw. -arten des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V zugeordnet sind.

- Leistungserbringer können die Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V für einen oder mehrere Versorgungsbereiche erfüllen.
- Es müssen grundsätzlich alle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Kriterienkatalog definierten Anforderungen vom Leistungserbringer erfüllt werden, auch wenn der Leistungserbringer nicht alle im Versorgungsbereich subsumierten Produkte abgeben möchte. Eine Präqualifizierung ist daher grundsätzlich nur für den gesamten Versorgungsbereich möglich. Präqualifizierungen für einzelne Produktarten eines Versorgungsbereichs können nur aufgrund übergeordneter Gründe, insbesondere aufgrund des Vorrangs berufsrechtlicher Regelungen, erfolgen. Die Beschränkung auf einen Teilbereich ist in diesem Fall auf der Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat kenntlich zu machen. Der GKV-Spitzenverband ist über diese Ausnahmesachverhalte zu informieren.
- Präqualifizierungsbestätigungen/-zertifikate können für jeden Versorgungsbereich separat ausgestellt werden.
- Abrechnungspositionen des Hilfsmittelverzeichnis für Zubehör, Ausstattungsdetails oder Zurichtungen etc., unter denen keine Einzelproduktlistung erfolgt, sind im Kriterienkatalog dieser Empfehlungen nicht aufgeführt. Sie sind wie die jeweiligen Basisprodukte zu behandeln.
- Sofern das Hilfsmittelverzeichnis fortgeschrieben wurde, aber eine Anpassung der Empfehlungen noch nicht erfolgt ist, sind die neu geschaffenen Produktarten dem Kriterienkatalog zuzuordnen.

VII. Präqualifizierung vollstationärer Pflegeheime

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI können mit Krankenkassen und/oder ihren Verbänden Verträge gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln schließen. Entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V müssen sie die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Sofern eine vollstationäre Pflegeeinrichtung den Eignungsnachweis/die Präqualifizierung für den Versorgungsbereich 15A „Inkontinenzhilfen außer

Elektronische Messsysteme der Beckenbodenmuskelaktivität“ anstrebt, sind die in dem Kriterienkatalog definierten Anforderungen zu erfüllen. Abweichend davon sind folgende Regelungen zu beachten:

- Legt ein vollstationäres Pflegeheim die Kopie seines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens vor, kann die Erfüllung der folgenden Anforderungen als nachgewiesen gelten:
 - Anforderungen an die fachliche Leitung,
 - Sicherstellung, dass die bzw. eine fachliche Leitung während der üblichen Betriebszeiten erreichbar ist.

Dies gilt nur, sofern der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI jeweils eine entsprechende Regelung enthält.

- Alle vollstationären Pflegeheime, die die Versorgung mit Hilfsmitteln gewerblich betreiben, legen eine Kopie der Gewerbeanmeldung vor.
- Unter einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung ist eine auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen. Der Nachweis einer Gewerbeanmeldung ist von allen Pflegeheimen, die die Versorgung mit Hilfsmitteln gewerblich betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform zu führen. Daher weisen auch als Verein geführte Pflegeeinrichtungen grundsätzlich eine Gewerbeanmeldung sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach.
- Macht ein Pflegeheim geltend, dass es sich in seinem Fall nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die somit auch nicht der Gewerbesteuer unterfällt, kann es dies durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts oder eine Kopie des Steuerbescheids nachweisen.
- Der Nachweis der Erfüllung der räumlichen Anforderungen, hier die Lagermöglichkeit unter Umgebungsbedingungen gemäß den in den Produktunterlagen des Herstellers vorgegebenen Spezifikationen, erfolgt mittels einer Eigenerklärung. In dieser sichert das Pflegeheim zu, die räumlichen Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen.

Anhang 1

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Ausstattung Zentralwerkstatt – Filialbetrieb/Orthopädietechnik und Orthopädieschuhtechnik

In den Kriterienkatalog der o.a. Empfehlungen werden räumliche und sachliche Anforderungen für folgende Konstellationen aufgenommen:

- I. In einer oder mehreren Betriebsstätten (Filialen) eines Leistungserbringers erfolgt nicht die handwerkliche Fertigung, aber die Maßnahme, Anpassung und Abgabe des handwerklich gefertigten Hilfsmittels an den Versicherten.
- II. In der Zentralwerkstatt erfolgt die handwerkliche Fertigung der Hilfsmittel. Hier sind zwei Konstellationen möglich:
 - a. In der Zentralwerkstatt erfolgt die Fertigung für alle Filialen. Der Kundenkontakt findet ausschließlich in den Filialen des Leistungserbringers statt.
 - b. In der Zentralwerkstatt erfolgt die Fertigung für alle Filialen sowie auch die Maßnahme, Anpassung und Abgabe von handwerklich gefertigten Hilfsmitteln.

Nachfolgend werden jeweils die notwendigen Ausstattungen je Konstellation (I oder IIa) dargestellt, getrennt nach räumlichen und sachlichen Ausstattungen. Die Konstellation IIb umfasst die räumlichen und sachlichen Ausstattungen für die Zentralwerkstatt und die der Filiale(n) und wird daher nicht gesondert aufgeführt.

Die Anforderungen „behindertengerechter Zugang“ und „behindertengerechte Toilette“ gelten nur bei Neubetrieben.

Die sachliche Anforderung „Gipsbecken“ entfällt vollständig, da dieses bei Versorgungen nicht mehr notwendig ist. Es handelt sich hier nicht um das Gipsabscheidebecken.

Die Versorgungsbereiche 05D „Bandagen, industriell und individuell gefertigt“ und 31B „Schuhzurichtungen ...“ sind mit der dritten Fortschreibung entfallen.

CAVE:

Alle weiteren Anforderungen, hier Anforderungen an die fachliche Leitung, sowie berufsrechtliche, allgemeine, organisatorische Anforderungen müssen vollumfassend sowohl für die Zentralwerkstatt als auch für die Filiale(n) erfüllt werden.

Auch für eine Zentralwerkstatt, in der lediglich die handwerkliche Fertigung, aber keine Maßnahme, Anpassung und Abgabe des gefertigten Hilfsmittels erfolgt, ist der Nachweis der Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderung erforderlich. Der Leistungserbringer muss auch für eine nicht zu präqualifizierende Zentralwerkstatt die Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen.

Versorgungsbereich 05E „Maßgefertigte Leibbinden“	
<u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Tischnämaschine • geeigneter Spiegel 	<u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnämaschine
<u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen • Lagermöglichkeiten unter Umgebungsbedingungen... 	<u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen • Lagermöglichkeiten unter Umgebungsbedingungen...

Versorgungsbereich 08B „Kopieeinlagen, Bettungseinlagen, Schaleneinlagen ...“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Werkstatttraum/-platz für -Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 20F „Lagerungshilfen, individuell ...“

Versorgungsbereich 20G „Lagerungshilfen, individuell ...“

<p><u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Schleifmaschine• Fräse• Bohrmaschine• Werkbank mit Werkzeugausstattung• Tischnämaschine• Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung	<p><u>Zentralwerkstatt (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Schleifmaschine• Fräse• Bohrmaschine• Werkbank mit Werkzeugausstattung• Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine• Zuschneide- und Arbeitstisch• Tischnämaschine• Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
<p><u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Verkaufs-/Empfangsbereich• Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege• Behindertengerechter Zugang• Behindertengerechte Toilette• Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen	<p><u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 23E „Orthesen, handwerklich hergestellt“

Versorgungsbereich 23G „Orthesen, handwerklich hergestellt“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Tischnämaschine
- Sattlernämaschine/Reparaturnämaschine
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Sattlernämaschine/ Reparaturnämaschine
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Tischnämaschine
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 24A „Beinprothesen“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
- Tiefziehgerät

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 24B „Beinprothesen“ Versorgungsbereich 38A „Armprothesen“	
<u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnähmaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • Tiefziehgerät
<u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs- /Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Laufgang/Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt (nicht für VB 24J) • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 26A „Sitzschalen ...“

<p><u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Tischnämaschine • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Bandsäge • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernämaschine/Reparaturnämaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnämaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
<p><u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31A „Schuhe ...“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Tischnähmaschine
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
- Tiefziehgerät

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31D „Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker und Diabetesfußbettungen...“

<p><u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Zuschneide- und Arbeitstisch • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • Tiefziehgerät • Mobiles Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung an der Fußsohle
<p><u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31E „Orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31F „Diabetische Fußversorgung“

<p><u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine oder (Tisch-)Nähmaschine mit Freiarmfunktion • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnähmaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • Tiefziehgerät • Mobiles Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung an der Fußsohle • Stimmgabel oder Monofilament
<p><u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

VIII. Anhang 2

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V

I. Anforderungen an die Qualifizierungsinstitutionen und die Prüfungen

Die Qualifizierungsinstitutionen verfügen nachweislich über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen“ oder als „Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (AZAV)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Qualifizierungsinstitutionen müssen darlegen und dokumentieren, dass keine personellen Verflechtungen und keine Weisungsgebundenheit zwischen ihnen und Herstellern (z.B. von Stomaartikeln) bestehen. Sofern Produkte (Hilfsmittel) im Rahmen einer Weiterbildung vorgeführt werden, muss eine Hersteller übergreifende Präsentation sichergestellt werden.

Die Qualifizierungsinstitutionen vereinbaren mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Fehlzeiten-Regelung mit folgenden Inhalten:

- Die Fehlzeiten in Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen dürfen 15 % der gesamten Stundenzahl nicht überschreiten.
- Darüberhinausgehende Fehlzeiten müssen im Rahmen von Präsenz-Unterrichtseinheiten ausgeglichen werden, damit eine Absolvierung der Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme bestätigt werden kann.

Sofern die von diesen Empfehlungen umfassten Curricula Prüfungen vorsehen, müssen folgende Anforderungen von den Qualifizierungsinstituten erfüllt werden:

Die Prüfungen zur Qualifizierung sind schriftlich durchzuführen. Die Qualifizierungsinstitutionen verfügen über eine Prüfungsordnung für die Prüfungen zur Qualifizierung. Die Prüfungsordnung gewährleistet die Gleichförmigkeit aller Prüfungen und enthält mindestens Regelungen zu folgenden Sachverhalten:

- Prüfungsdauer
- Nichtöffentlichkeit der Prüfung
- Leitung und Aufsicht
- Gewährung einer Zeitverlängerung während einer Prüfung
- Ausweispflicht und Belehrung der Prüfungsteilnehmenden
- Geheimhaltung Prüfungsfragen
- Geheimhaltung Prüfungsantworten
- Bewertungsschlüssel
- Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- Dokumentation Prüfungsergebnisse
- Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Prüfungsteilnehmenden
- Wiederholungsprüfung

- Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- Befreiung von Prüfung des Basismoduls, wenn Nachweis über bestandene Prüfung in diesem Modul vorliegt
- Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- Rücktritt, Nichtteilnahme
- Anwesenheitsrecht des GKV-Spitzenverbandes
- Über das positive Ergebnis einer Prüfung wird eine Bestätigung ausgestellt. Es muss sichergestellt werden, dass die Bestätigung ein einheitliches Erscheinungsbild aufweist.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungsunterlagen jeder Prüfung sachgerecht und dauerhaft archiviert werden.

Die Erfüllung der o.a. Anforderungen wird durch folgende Nachweise belegt:

- Zertifikat über die aktuelle Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder
- Zertifikat über die aktuelle Anerkennung als „Träger von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Sozialgesetzbuch (AZAV)“
- Eigenerklärung, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass keine personellen Verflechtungen und keine Weisungsgebundenheit zwischen den Weiterbildungsinstitutionen und Herstellern (z.B. von Stomaartikeln) bestehen
- Eigenerklärung, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass bei einer Produkt-(Hilfsmittel-) Präsentation eine Hersteller übergreifende Auswahl erfolgt ist
- Dokument, dass die Fehlzeitenregelung beinhaltet, z.B. Vertrag mit Schulungsteilnehmerinnen und/oder -teilnehmern oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Dokument Prüfungsordnung, sofern eine Prüfung im Curriculum der betreffenden Weiterbildung enthalten ist

1a. Digitale Durchführung der Weiterbildung „Stomahilfen“

Die 40-stündige Weiterbildung „Stomahilfen“ kann in Teilen auch digital durchgeführt werden. Der digitale Unterricht kann nur im Rahmen eines sogenannten virtuellen Klassenzimmers, bei dem Dozenten und Teilnehmer gleichzeitig in einem geschützten Chatroom miteinander kommunizieren, erfolgen. Insbesondere die zweistündige praktische Übung muss als Präsenzunterricht stattfinden.

Eine Abschlussprüfung ist bei dieser Weiterbildung nicht vorgesehen. Daher ist es nicht zulässig, diese Weiterbildung als Aufzeichnung (z.B. als youtube-Film o.ä.) und/oder als schriftliches Material zur individuellen Bearbeitung den Teilnehmern als Ersatz für den Präsenzunterricht zur Verfügung zu stellen.

II. Curricula der Qualifizierungsmaßnahmen

Rehatechnik

Curriculum für die Qualifizierung der fachlichen Leitung zum „Reha-Fachberaterin und Reha-Fachberater“ (RFB):

Grundblock			
Mindestzeitumfang (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
3,25	Medizinisches Basiswissen: allgemeiner Teil	<ul style="list-style-type: none"> • Biomechanik • Sensomotorik 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen und/oder gesundheitswissenschaftlichen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung
9,75		<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie 	
6,5		<ul style="list-style-type: none"> • Biologie / Physiologie 	
6,5		<ul style="list-style-type: none"> • Pathologie • Allgemeine Therapieziele • ICF-System und Teilhabe 	
13	Beratung und Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verkaufstechniken • Grundlagen des Beratungsgesprächs • Umgang mit Kritik und Reklamation • Grundlagen und Ziele des Qualitätsmanagements 	Fortbildungen im Bereich Kommunikation, Rhetorik, Gesprächsführung und Qualitätsmanagementsystemen
6,5	Mobilitätshilfen: manueller Rollstuhl	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugphysik des Rollstuhls • Materialauswahl 	abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizintechnik oder Orthopädiemechanikermeisterin oder Orthopädiemechanikermeister mit entsprechender Berufspraxis
13		<ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhlauswahl und -anpassung 	
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhltraining zur Selbsterfahrung 	
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	

Spezialisierungsblock Medizin und Technik			
Mindest-Zeitumfang (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
6,5	Medizinisches Basiswissen: Pathologie / Orthopädie	Krankheitsbilder, Top 10 der Erkrankungen in der Reha-Technik: <ul style="list-style-type: none"> • Querschnittslähmung, Spina Bifida • Muskelerkrankungen • Geriatrie / Multimorbidität 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen und/oder gesundheitswissenschaftlichen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung
4,75		<ul style="list-style-type: none"> • Multiple Sklerose • Hirnblutungen, Schlaganfall • Infantile Cerebralparese, • neurodegenerative Erkrankungen 	
1,5		<ul style="list-style-type: none"> • Dysmelien/Amputationen 	
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungstechniken • Zustandserhebung • Dokumentation 	
2		<ul style="list-style-type: none"> • Coping-Strategien 	
6,5	Basiswissen zu Begleit-therapien	<ul style="list-style-type: none"> • Dekubitus: Definition, Grade, Möglichkeiten der Sitz- und Liegeversorgung • Sauerstofftherapie: Druckgas, Konzentratoren, Flüssiggas 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung oder abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizin-
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Harninkontinenz bei Rollstuhlfahrern 	
1,75		<ul style="list-style-type: none"> • Inkontinenzhilfsmittel 	

Spezialisierungsblock Medizin und Technik (Fortsetzung)			
Mindest- Zeitraum (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
6,5	Basiswissen zu Begleittherapien	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten in der Ernährung von Rollstuhlfahrern • Stuhlentleerung bei Rollstuhlfahrern 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen und/oder gesundheitswissenschaftlichen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prothesen ○ Orthesen ○ Sitzschalen ○ etc. 	
3,25	Therapie- und ADL-Hilfen (ADL = activities of daily living)	<ul style="list-style-type: none"> • Liftersysteme für den Patiententransfer 	abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizintechnik oder Orthopädiemechanikermeisterin oder Orthopädiemechanikermeister mit entsprechender Berufspraxis
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfsmittel <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflegebett ○ Badausstattung ○ Home care 	
4,25		<ul style="list-style-type: none"> • Pflegerollstuhl (Multifunktionsrollstuhl) • Rampen zur Schwellenüberwindung 	
2		<ul style="list-style-type: none"> • PKW-Umrüstungen 	
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreies Wohnen 	
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Steh-, Geh-, Lagerungshilfen 	
2,5		<ul style="list-style-type: none"> • Fahrräder für besondere Bedürfnisse 	
0,75		<ul style="list-style-type: none"> • Handbikes 	
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	

Spezialisierungsblock Technik und Recht			
Mindest-Zeitungfang (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
16,25	Mobilitätshilfen: Technische Indikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Anwendung bei den häufigsten Krankheitsbildern (Auswahl und Einstellung der Hilfsmittel) • Serienfertigung/Sonderbau Rollstuhl • Wiedereinsatz, Wartung, Pflege, Service • Sitzkissen für den Rollstuhl • Rückenkissen für den Rollstuhl 	abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizintechnik oder Orthopädiemechanikermeisterin oder Orthopädiemechanikermeister mit entsprechender Berufspraxis
1,5		<ul style="list-style-type: none"> • Rollator 	
1,5		<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsablauf in betrieblichen Strukturen 	
13	Mobilitätshilfen: Elektrollstuhl	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Elektronik und Elektrotechnik • Antriebssysteme • Steuerungssysteme • Zusatzantriebe, Schiebehilfen, Restkraftunterstützung • Betriebs- und Verkehrssicherheit • Wiedereinsatz, Wartung, Pflege, Service 	
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Steh-, Liftrollstühle • Scooter 	

Spezialisierungsblock Technik und Recht (Fortsetzung)			
Mindest- Zeitungfang (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrperso- nals (oder mindestens gleich- wertige Qualifikation)
16,25	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Vertragsrechts • Sozialgesetzgebung (Leistungsanspruch) • Aufgaben der Kostenträger • Strukturen bestehender Lieferverträge • Kostenübernahmeverfahren • Eigentumsfrage, Zusicherung von Eigenschaften, Anwendung des Leistungsrechts • Garantie und Gewährleistung, Produkthaftung, Produktmodifikation • Medizinprodukterecht • Datenschutz 	abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizintechnik oder Orthopädiemechanikermeisterin oder Orthopädiemechanikermeister mit entsprechender Berufspraxis
3,25		<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben des Medizinischen Dienstes 	Wie oben oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der MDK bzw. MDS
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	

Inhalations- und Atemtherapiegeräte

Curriculum für die Qualifizierung der fachlichen Leitung zur „Spezialisierte Personen für Inhalations- und Atemtherapiegeräte“ (SPIA)

Modul I			
Mindest-Zeitumfang (Zeitstunden)	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
7	Medizinisches Basiswissen	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionelle Anatomie, allgemeine Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Stoffwechsel, Kreislaufapparat, Nervensystem ○ Atmungssystem ○ Pathologie akute Lungenerkrankungen ○ Pathologie chronische Lungenerkrankungen <p>jeweils mit Ursache, Symptomatik, Verlauf, Therapie, Prognose, Basiswissen zu Begleittherapie</p>	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen und/oder gesundheitswissenschaftlichen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	

Modul II			
Mindest-Zeitungumfang (Zeitstun-	Modul	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
7,5	Therapieoptionen, Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Atmung und Sauerstoff 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung oder abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Medizintechniker/in oder Ingenieur/in für Medizintechnik
		<ul style="list-style-type: none"> • Therapieoptionen fachtechnische Themenbereiche 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene und Aufbereitung 	Ausbildung in medizinischen und/oder pflegerischen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen und/oder pflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung als Hygienefachkraft oder abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Medizintechnikerin oder Medizintechniker oder Ingenieurin oder Ingenieur für Medizintechnik
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	
Modul III			
7,5	Betriebs- und Wirtschaftskunde	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialgesetzgebung 	Abgeschlossene juristische Ausbildung und/oder Lehrtätigkeit in der juristischen Aus- und Weiterbildung
		<ul style="list-style-type: none"> • Medizinprodukterecht 	
1		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung 	
Modul IV			
3,5	Kundenorientie-	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation 	Fortbildungen im Bereich Kommunikation, Rhetorik, Gesprächsführung

1		<ul style="list-style-type: none">• Prüfung	
---	--	---	--

Hilfsmittel zur Narbenkompression

Curriculum für die Qualifizierung der fachlichen Leitung zur „Spezialisierte Person für Narbenkompression“ (SPNK)

Eingangsvoraussetzungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zur Orthopädiemechanikerin oder zum Orthopädiemechaniker oder
- mehrjährige Versorgungserfahrung im Bereich der Narbenkompression
- Nachweis durch Gesellenbrief oder Bescheinigung des Betriebes
- Nachweis von mindestens fünf assistierten Versorgungen im Bereich Narbenkompression, davon mindestens zwei Versorgungen, die stationär erfolgt sind
- Nachweis des Besuchs eines (Hersteller-)Seminars zum Thema Narbenkompression

Mindest-Zeitungumfang (Zeitstunden)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
1,5	Physiologische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Haut • Wundheilung • Narbenbildung 	Ärztin oder Arzt mit Erfahrung im Bereich Narbenkompression
1,5	Schwerbrandverletzungen <ul style="list-style-type: none"> • Einteilungen • Therapieansätze • Therapieverläufe • Anforderungen an die stationäre Erstversorgung 	

Mindest-Zeitungumfang (Zeitstunden)	Inhalt (Fortsetzung)	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
1,5	Narbenkompression durch textile Flächen-gewebe <ul style="list-style-type: none"> • Therapieziele • Anforderungen an die Versorgung • Eigenschaften unterschiedlicher Kom-pressionsgewebe • Einsatzgebiete • Anforderungen an das Ausmessen und die Anpassung 	Ärztin oder Arzt mit Erfahrung im Bereich Narbenkompression
0,75	Wundauflage, Pelottierungen, Silikonauflage	
1,5	Kompressionssegmente aus Silikon <ul style="list-style-type: none"> • Therapieziele • Anforderungen an die Versorgung • Eigenschaften der Silikone • Einsatzgebiete • Versorgungsablauf und Kontrolle 	Abgeschlossene Ausbildung als Orthopädietechnikermeisterin o-der Orthopädietechnikermeister mit Berufspraxis in der Narben-kompressionsversorgung
0,75	Besonderheiten bei der Versorgung schwerstbrandverletzter Kinder	
0,75	Physiotherapie in der Narbenbehandlung <ul style="list-style-type: none"> • Ziele • Prinzipien • Kontrakturbehandlungen • Behandlungsverläufe 	Abgeschlossene Ausbildung im Bereich Physiotherapie
1,5	Die Rehabilitation schwerbrandverletzter Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Ziele • Prinzipien • Anforderungen an das multi-professi-onelle Team 	Ausbildung in medizinischen Berufen oder Lehrtätigkeit in der medizinischen Ausbildung
1,75	Praxis <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme eines Kompressionshand-schuhs • Bewertung einer Narben-kompressi-onsversorgung • Abformtechnik für ein Silikon-Kom-pressionssegment 	Abgeschlossene Ausbildung als Orthopädietechnikermeisterin o-der Orthopädietechnikermeister mit Berufspraxis in der Narben-kompressionsversorgung
1	Prüfung	

III. Curricula für Weiterbildungen für diverse Versorgungsbereiche

Curriculum für den Versorgungsbereich 29A „Stomahilfen“

Mindest-Zeitumfang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
Modul 1		
3	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Fortbildung • Hilfsmittelverordnung und Abgabe nach § 33 SG V, sowie entsprechend den relevanten Inhalten der Kassenverträge nach § 127 Abs. 1 SGB V • Übersicht: Definition, Indikation und Querverweise <ul style="list-style-type: none"> ○ PG 29 (Entero)Stomahilfsmittel ○ PG15 bei Urostomien 	Abgeschlossene juristische Ausbildung und/oder Lehrtätigkeit in der juristischen Aus- und Weiterbildung; Kenntnisse zum SGB V
2	<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie Einführung in spezifische Verdauungsvorgänge, um ein grundlegendes Verständnis zur Funktion(zum Ausscheidungsverhalten) der Stomata zu erhalten. <ul style="list-style-type: none"> ○ Magen-Darm ○ Harntrakt (Urologie) 	Arzt/Ärztin mit Erfahrung im Bereich Darm-/Urostoma oder abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW ³
3	<ul style="list-style-type: none"> • Stomaanlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Stomata im Magen-Darm-Trakt ○ Stomata Urologie • Indikationen / Krankheitsbilder • Therapieoptionen • Übersicht der Operationen, die zu einem Stoma führen 	Arzt/Ärztin mit Erfahrung im Bereich Darm-/Urostoma oder abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW

³ PE SKW: Pflegeexpertin/Pflegeexperte Stoma-Kontinenz-Wunde

Mindest-Zeitumfang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
Modul 2		
3	<p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stomaversorgung mit Stomaartikeln PG 29: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinweise zu Produkten für die postoperative Situation (29.26.12. Drainage-/Post-OP-Beutel) • Individuelle Versorgung der Betroffenen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze und individuelle Ausstattung des Betroffenen im Alltagsleben (ohne Komplikationen) • Nicht Zulässiges („NoGo’s“) in der Versorgung von Stomata, die die Versorgung (Haften/Kleben der Hilfsmittel) und deren Wirkung bzw. Funktion (z.B. Aktivkohlefilter) beeinträchtigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienische Aspekte 	Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW
	<p>Praktische Umsetzung der Lehrinhalte bei Versicherten <u>ohne</u> Komplikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darmstoma Technische Eigenschaften der PG 29 <ul style="list-style-type: none"> ○ Versorgungssysteme (Produkte ein- oder zweiteilig) ○ Ergänzend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 29.26.07. Hautschutzplatten/-rollen ▪ 29.26.10. Ergänzende Stomaartikel ▪ 29.26.11. Zubehör 	Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW

Mindest-Zeitung- fang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrperso- nals (oder mindestens gleichwer- tige Qualifikation)
2	<p>Versorgungstechniken, Materialanpassung Praktische Umsetzung der Lehrinhalte bei Versicherten ohne Komplikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urostoma, Harnableitungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Technische Eigenschaften der PG 29, Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten ○ Versorgungssysteme (Produkte 1- oder 2-Teiler) ○ Ergänzend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 29.26.07. Hautschutzplatten/-rollen ▪ 29.26.10. ergänzende Stomaartikel ▪ 29.26.11. Zubehör 	Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW
Modul 3		
2	<p>Idealtypischer Versorgungsprozess des Stomträgers im Rahmen der sektorenübergreifenden Versorgung gemäß SGB V (Übersicht – Aufgaben/Abgrenzung der Leistungserbringer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellen der Schnittstellen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ab stationärer Aufnahme, vor der Operation, zur Operation ○ die Anleitung, Beratung und Schulung in der Akutklinik ○ Überleitungs-/Entlassmanagement ○ Blick in die Versorgungssituation einer Rehabilitationsklinik 	<p>Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW,</p> <p>Kenntnisse im Qualitätsmanagement</p>

Mindest-Zeitumfang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entlassung/Überleitung und Zuhause ○ handelnde Akteure • Sektorenübergreifende Arbeit lt. SGB V: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Netzwerk bei der Lösung von Problemen 	
1	<p>Besondere Versorgungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungs-Alternative Kolostoma: <ul style="list-style-type: none"> ○ Irrigation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Indikationen, Kontraindikationen, Durchführung ▪ 29.26.08. Irrigatoren; ▪ 29.26.04. Stoma-abdeckungen/Minibeutel • Kinder und Stoma – Überblick 	Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW
5	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Beratung/ des Beratungsgesprächs <ul style="list-style-type: none"> ○ Versicherte mit neuen Stomata ○ Versicherte mit bestehenden Stomata • unter Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Umgang mit Kritik und Reklamation ○ Grundlagen und Ziele des Qualitätsmanagements 	Fortbildungen im Bereich Kommunikation, Rhetorik, Gesprächsführung und Qualitätsmanagementsystemen und abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW mit Weiterbildung PraxisanleiterIn bzw. -anleiter
Modul 4		
2	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfeorganisationen mit Informationen zum Sozialrecht aus Sicht der Betroffenen • psychosoziale Beratungsangebote <ul style="list-style-type: none"> ○ National ○ Regional 	Qualifizierte Mitglieder der Selbsthilfeorganisationen wie z.B. ILCO e. V.
2	<p>Ergänzende Beratungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungskennnisse für 	Fortbildungen im Bereich Kommunikation, Rhetorik,

Mindest-Zeitumfang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Alltag, Zuhause ○ Ernährung: allgemein und speziell bei Ileostoma, (Hinweise zu Diarrhoe als Nebenwirkung der Therapie, Medikamentenresorptionsstörungen usw.) ○ Bewegung, Sport, Hobbies ○ Partnerschaft und Sexualität ○ Nachsorge und Versorgungsanpassung (Größe der Produkte, z.B. kleine Versorgungsbeutel) ○ Beckenbodentraining ○ Angehörigengespräche ○ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pflegerinnen) in der ambulanten stationären Pflege ○ usw. 	<p>Gesprächsführung und abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW (ggfs. mit Weiterbildung Praxisanleiterin bzw. -anleiter)</p>
4	<p>Konkretisierung der Verordnung Bereitstellung der Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Produkte auf Basis der Verordnung <ul style="list-style-type: none"> ○ Systeme (ein- oder zweiteilig) ○ Zubehör ○ Praktische Anwendung mit Übung an Modellen zur Systemauswahl • Auswahl der Produkte auf Grund von Versorgungsproblemen <ul style="list-style-type: none"> ○ wie Haftung, Ablösen der Versorgung ○ Tragezeiten/Wechselintervall bei Stomata • Vorstellen des Einsatzes <ul style="list-style-type: none"> ○ 29.26.07. Hautschutzplatten/-rollen ○ Irrigation bei Kolostoma <ul style="list-style-type: none"> ○ 29.26.08. Irrigatoren 	<p>Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW (Kenntnisse SGB V, Kassenverträge bundesweit, Länder-ebene usw.)</p>
Modul 5		

Mindest-Zeitumfang (Unterrichtseinheit à 45 Minuten)	Inhalt	Qualifikation des Lehrpersonals (oder mindestens gleichwertige Qualifikation)
2	Früh- und Spät komplikationen, <ul style="list-style-type: none"> • die die peristomale Haut betreffen: <ul style="list-style-type: none"> ○ toxisches Kontaktekzem, peristomale Dermatitis, Irritation der parastomalen Umgebung ○ allergisches Kontaktekzem ○ Follikulitis ○ Mycose ○ Pseudoepitheliale Hyperplasie, Granulome ○ Druckschäden / Ulceröse Veränderungen ○ Peristomale Infektionen, parastomales Hämatom ○ Wundheilungsstörungen • die das Stoma betreffen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stomablutung ○ Stenose ○ Retraktion ○ Oedem, Nekrose ○ Prolaps ○ Hernie <p>mit Querverweise zur Produktgruppe 05 „Bandagen“</p>	Arzt/Ärztin mit Erfahrung im Bereich Darm/Urinstoma oder abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW
4,5	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisieren und Anpassung der Verordnung bei Früh- Spät komplikationen unter den Gesichtspunkten <ul style="list-style-type: none"> ○ medizinischer Therapie ○ pflegerischen Vorgehens 	Abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW
1	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit (SGB V) <ul style="list-style-type: none"> ○ bei der Standardversorgung ○ bei der Versorgung von Stomata mit Komplikationen 	Abgeschlossene juristische Ausbildung und/oder Lehrtätigkeit in der juristischen Aus- und Weiterbildung; Kenntnisse zum SGB V
0,5	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss • Feedback • Evaluation mittels Fragebogen 	Lehrgangsführung

Curriculum für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“

Modul 1: Auswahl zukünftiger Blindenführhunde (4 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Ein wesentlicher Aspekt einer erfolgreichen Blindenführhundversorgung liegt in der Auswahl von Hunden, die zum Einsatz als Blindenführhund geeignet sind. Modul 1 vermittelt einen Überblick und Kenntnisse über Instrumente zur Einschätzung von Hundeverhalten und wichtigen Verhaltensmerkmalen von zukünftigen Blindenführhunden.

Lernziele	Lerninhalte
<p><u>Instrumente und theoretische Grundlagen zur Auswahl zukünftiger Führhunde:</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden Testsituationen von Verhaltens- / „Wesens-“ / Eignungstests anhand von Leitfragen reflektieren, um später bei Tests eine differenzierte Einschätzung über die Persönlichkeit / das Temperament eines getesteten Hundes vornehmen zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe und Definitionen: Persönlichkeit, Charakter, Temperament, Wesen, trait, Big Five-Modell und Anwendung beim Hund (Extraversion, Verträglichkeit, Offenheit für Erfahrungen, Gewissenhaftigkeit und Neurotizismus). • Vorstellen von Datenbanken, Suchmaschinen, Literaturhinweisen und kritisches Hinterfragen von Veröffentlichungen. • Einführung und Beispiele von Verhaltenstests bei Welpen und adulten Hunden in wissenschaftlichen Studien: Von Scott & Fuller bis zu aktuellen Veröffentlichungen, insbesondere aus dem Führhundbereich. • Leitfragen zur Bewertung der Aussagekraft von Verhaltenstests, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fragestellung, Testdesign und Aussagekraft. ○ Alter der Hunde im Test und Vorhersagbarkeit von Verhalten. <p>Welche Aussage über ein Verhaltensmerkmal lässt die jeweilige Testsituationen zu?</p>
<p><u>Auswahlkriterium Jagdverhalten:</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ...typische Verhaltensweisen im Ablauf einer Jagdsequenz aufzählen, indem sie das Jagdverhalten von Wölfen zugrunde legen. Dadurch können sie später bei der Beurteilung von 	<p>Biologische Grundlagen des Jagdverhaltens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neurophysiologie von Jagdverhalten (versus Sozial- und Spielverhalten) • Typische Verhaltensweisen im Ablauf einer Jagdsequenz • Vererbbarkeit von Jagdverhalten

Lernziele	Lerninhalte
<p>Hunden jagdlich motivierte Verhaltenselemente erkennen.</p> <p>2. ...Verhaltensweisen des Jagdverhaltens von Hunden erkennen und beschreiben, indem sie Hunde beobachten, um später zu beurteilen, ob ein Hund als Führhund geeignet ist.</p> <p>3. ...Hunderassen, die in der Führhundausbildung üblich sind, benennen und jeweils erklären, welche Verhaltensmerkmale des Jagdverhaltens für welche Nutzungen züchterisch bevorzugt wurden, um später bei der Auswahl zukünftiger Führhunde geeignete, der Rasse entsprechende Prüfkriterien zugrunde zu legen.</p>	<p>Welche Verhaltensmerkmale des Jagdverhaltens sind zu erwarten bei Hunderassen, die in der Führhundausbildung üblich sind: Retriever (alle), Pudeln, Hütehunde (Deutsche und andere Schäferhundrassen, Collies, andere), „Exoten“ (Elo, Airedale Terrier, Riesenschnauzer etc.)?</p>
<p><u>Auswahlkriterium Stress:</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden...</p> <p>1. ... Fachbegriffe definieren, indem sie die Begriffe anhand von Beispielen erklären und veranschaulichen, um zukünftig die Fachbegriffe bei der Dokumentation der Führhundversorgung (Auswahl geeigneter Hunde, Einarbeitung) anzuwenden.</p> <p>2. ... Verhaltensweisen, Körperausdruck und Mimik, die als Stressantwort typisch sind, erkennen und beschreiben, indem sie Hunde beobachten und das Beobachtete wiedergeben, um später einerseits zu beurteilen, ob ein Hund als Führhund geeignet ist und andererseits dem/der zukünftigen Blindenführhundhalter/-in die Stressreaktionen des Hundes zu beschreiben und zu erklären.</p> <p>3. ... mögliche und häufige exo- und endogene Stressoren benennen, denen Führhunde ausgesetzt sein können, indem sie die Vorgaben und Erwartungen, die an einen Führhund gestellt werden, auswerten, um später Hunde auszuwählen, die diese Vorgaben erfüllen.</p>	<p>1. Begriffe und Definitionen: Stress, Reiz, Stressor (endogen und exogen), Stressantwort, Übersprungsverhalten, Beschwichtigungssignale, ...</p> <p>2. Beobachten, erkennen, beschreiben und bewerten von Verhaltensweisen, Körperausdruck und Mimik, die als Stressantwort typisch sind.</p> <p>3. Typische Stressoren, denen Führhunde ausgesetzt sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • exogene Stressoren: <ul style="list-style-type: none"> ○ physikalisch: Hitze, Kälte, Lärm, ... ○ chemisch: Geruchsstoffe, Gifte, ○ sozial: Bedrohung durch Artgenossen oder artfremde Sozialpartner

Lernziele	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none"> • endogene Stressoren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterzuckerung, ○ Entscheidungskonflikte, ...

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Frontalunterricht/Webinar: Vortrag mit Präsentation und Videos zur Vermittlung des Stoffes

Qualifikation des/der Lehrenden:

Tierärztin oder Tierarzt

Biologe/Biologin (Ethologie)

oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation

Modul 2: (Blindenführhund-)Training (4 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Im Handlungsfeld (Blindenführhund-)Training werden lerntheoretische Grundlagen, Fachbegriffe und Definitionen und deren Anwendung in der Blindenführhundausbildung und -einarbeitung vermittelt.

Lernziele	Lerninhalte
Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden Fachbegriffe aus Lerntheorie definieren, indem sie die Bedeutung und die Anwendung der Begriffe anhand von Beispielen erklären und veranschaulichen, um zukünftig die Fachbegriffe in Einarbeitungslehrgang und Dokumentation anzuwenden.	Begriffe und Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> • Assoziatives und nicht assoziatives Lernen • Klassische und instrumentelle Konditionierung • Positive/negative Strafe • Positive/negative Belohnung • Timing • Verhaltensformung (shaping) • Primärer und sekundärer Verstärker • „Klick“- und Futterpunkt • Akustische, visuelle, taktile, olfaktorische Kommunikation • Signale: Akustische, visuelle, taktile, olfaktorische, bewusste und unbewusste Signale • etc.
Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden die Chancen und Risiken der instrumentellen Konditionierung beim Einsatz der unterschiedlichen Verhaltenskonsequenzen (positive, negative Strafe,	Praktische Anwendung assoziativen Lernens:

Lernziele	Lerninhalte
positive, negative Belohnung) in Bezug auf Blindenführhundausbildung benennen. Das ermöglicht zukünftig den Übungsaufbau bei der Ausbildung eines Führhundes gezielt zu gestalten. Darüber hinaus wirkt sich der methodische Aufbau des Hundetrainings auf die Inhalte der Einarbeitung mit der zukünftigen Blindenführhundhalterin und dem zukünftigen Blindenführhundhalter aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Effekte und Begleiterscheinungen beim Einsatz von positiver und negativer Strafe bzw. positiver und negativer Belohnung. • Trainingspläne, Timing, „Klick“ und Futterpunkte im Trainingsaufbau und in Einarbeitung zur Anwendung durch die Blindenführhundhalterin und den Blindenführhundhalter.

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Frontalunterricht/Webinar: Vortrag mit Präsentation zur Vermittlung des Stoffes, ergänzt durch Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspiele, Videoanalysen.

Qualifikation des/der Lehrenden:

Erfahrene Blindführhundtrainerin bzw. erfahrener Blindenführhundtrainer oder Trainerin bzw. Trainer anderer Assistenzhunde(-Teams)
Tierärztin/Tierarzt
Biologin (Ethologie)/Biologe (Ethologie)
oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation

Modul 3: Orientierung & Mobilität (O&M), (8 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Das Modul 3 soll einen Einblick in die Grundlagen des Themenbereichs geben.

Lernziele	Lerninhalte
<u>Augenerkrankungen:</u> Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden... <ol style="list-style-type: none"> 1. ... typische Augenerkrankungen benennen und kennen deren möglichen Auswirkungen auf das funktionale Sehen. 2. ... die unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Low-Vision-Bereich benennen (Lichtverhältnisse, Kontraste, Entfernungen, Vergrößerungen...). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die häufigsten Augenerkrankungen werden vorgestellt. • Low-Vision (unterschiedliche Gesichtsfeldausfälle, scharfes/verschwommenes Sehen, zentral/peripher usw.)

Lernziele	Lerninhalte
<p><u>Techniken der sehenden Begleitung/ Körperschutz-techniken</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Techniken der sehenden Begleitung. 2. ... Variationen der Begleittechniken bei körperlichen Beeinträchtigungen, einschließlich der Begleittechniken für Klienten mit einer Beeinträchtigung des Gehörs. 3. ... Körperschutztechniken. 	<p>Techniken sehender Begleitung vorstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über häufige Fehler (zu schnell, überholen, nicht korrekt Schulter hinter Schulter usw.) • Warum sind diese einfachen Grundformen so wichtig? (Selbstbestimmtes Laufen/Orientierung; Sicherheit usw.) • Während der Selbsterfahrung auf Körperhaltung achten. • Was nimmt man unter der Augenbinde wahr? • Körperschutztechniken vorstellen
<p><u>Voraussetzungen, die die zukünftige Führhundhalterin und der zukünftige Führhundhalter mitbringen sollte: Überblick über die Inhalte der Schulung in O&M</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... Ablauf und Inhalte einer O&M-Schulung im Überblick einschätzen. 2. ... im Überblick die Orientierungsstrategien von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung einschätzen. 3. ... den DogSim als Arbeitsmittel einsetzen. 4. ... den Unterschied in der Orientierung mit dem Langstock im Vergleich zum Führhund einschätzen. 	<p>Einblick in die Grundzüge einer O&M-Schulung geben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Orientierungsmuster lernen die Schulungsteilnehmenden? • Vorstellen DogSim/Wozu? • Nach dem Laufen mit dem DogSim den Unterschied zum Langstock erkennen.
<p><u>Fachbegriffe O&M</u></p> <p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... in Grundzügen mit den Fachbegriffen aus O&M arbeiten, um diese zukünftig zum Beispiel beim Erstellen von Wegbeschreibungen anzuwenden. 2. ... die verschiedenen Straßenüberquerungen definieren, um diese zukünftig zum Beispiel beim Erstellen von Wegbeschreibungen anzuwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Definitionen der Fachbegriffe, wie Markante Punkte, innere/äußere Leitlinie, akustische, taktile und olfaktorische Informationen, Begriffsbildung usw. • Teilnehmende benennen selbst entsprechende Beispiele. • Vorstellen verschiedener Querungsmöglichkeiten, wie z.B. mittig, an geparkten Autos im Kreuzungsbereich mit/ohne Ampel (T-, X-, Y-, Stern-

Lernziele	Lerninhalte
<p>3. ... blindengerechte Ausrüstungen im öffentlichen Raum erkennen, definieren und für ihre Arbeit nutzen.</p>	<p>Kreuzung), zweiphasig und mehrphasige Ampelschaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende erarbeiten eine Wegbeschreibung (Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig.“) in Gruppe oder einzeln. • Vorstellen von Blindenleitstreifen, Aufmerksamkeitsfeldern, verschiedene Materialien (Noppen/Rillen), System Blindenampel.

Empfohlene Lehr- und Lernform

Präsenzseminar

Frontalunterricht als Vortrag mit Präsentation und Videos zur Vermittlung des Stoffes und als Input für praktische Übungen zur Selbsterfahrung mit Simulationsbrillen und mit DogSim-Führhund-Simulator.

Qualifikation des/der Lehrenden:

Erfahrene Gespannprüferin oder erfahrener Gespannprüfer (DBSV), die bzw. der zugleich Rehalerin oder Rehaler für Orientierung & Mobilität bzw. staatliche geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation ist oder mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 4: Kommunikation mit Interessenten oder Bewerberin und Bewerber bzw. zukünftiger Blindenführhundhalterin und zukünftigem Blindenführhundhalter (8 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Für die Versorgung mit einem Führhund ist eine offene, reflektierte und adressatengerechte Kommunikation eine notwendige Grundlage. Das gilt für die Beratung von Interessentinnen und Interessenten und Bewerberinnen und Bewerber ebenso, wie für die Einarbeitung des ausgebildeten Blindenführhundes mit der zukünftigen Blindenführhundhalterin und dem zukünftigen Blindenführhundhalter. Im Modul „Kommunikation“ werden Möglichkeiten zum Formulieren von Fragen und Geben von Feedback vorgestellt und geübt. Darüber hinaus bietet das Modul Gelegenheit, über das betriebliche und persönliche Angebot und Engagement in der Blindenführhundversorgung zu reflektieren.

Lernziele	Lerninhalte
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden einschätzen, welche individuellen Bedarfe und Wünsche sie erfüllen bzw. nicht erfüllen können, indem</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion über das Angebot der Führungsschule in organisatorischer Hin-

Lernziele	Lerninhalte
<p>sie reflektieren, welche eigenen fachlichen, betrieblichen oder emotionalen Möglichkeiten und Grenzen bestehen. Dies befähigt die Teilnehmenden in der Beratung zur Führhundversorgung, Zugangs-voraussetzungen, ihr eigenes Angebot und Versorgungsgrenzen transparent darzustellen.</p>	<p>sicht (beispielsweise Rassen, Organisation der Einarbeitungslehrgänge usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion über die eigene Motivation als Führhundtrainer/-in zu arbeiten. • Reflexion über eigene (innere, ethische) Grenzen in der Führhundversorgung (beispielsweise Haltungsbedingungen wie Zwinger, Angebot von Freilauf, Fütterung, zusätzliche Beeinträchtigungen des/der zukünftigen Führhundhalter/-in etc.) <p>Hinweis: Überschneidung/Anknüpfung in Modul 5</p>
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden Reaktionen der (zukünftigen) /Führhundhalterin und des Führhundhalters auf den Hund wertfrei reflektieren, auswerten und beurteilen, um mit dem bewussten Anwenden von unterstützendem Feedback den Schulungsfortschritt in Einarbeitung und Nachtraining zu steuern.</p>	<p>Feedbackregeln theoretisch aufarbeiten und in Praxis üben.</p>
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden sensibel auf Schilderungen über beispielsweise unerwünschtes Verhalten des Führhundes reagieren, indem sie gezielte Fragen entwickeln, um Ursachen und Motivation des Hundes herauszufinden und adressatengerecht Lösungsstrategien und -angebote zu entwickeln.</p>	<p>Entwicklung von Fragen theoretisch aufarbeiten und in Praxis üben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene/geschlossene Fragen, • manipulative Fragen, • Suggestivfragen, • rhetorische Fragen, • etc.

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Präsenzseminar

Frontalunterricht als Input für praktische Übungen, der sich mit Übungen zur Selbsterfahrung (Gruppenarbeit, Rollenspiele, Fallanalyse) abwechselt.

Qualifikation des/der Lehrenden:

Psychologin oder Psychologe, Supervisorin oder Supervisor, Coach bzw. Kommunikationstrainerin oder Kommunikationstrainer oder Peer Counselorin oder Peer Counselor mit Erfahrungen im Umgang mit Blindenführhunden, bevorzugt aus der Selbstvertretung blinder/sehbehinderter Menschen

oder mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 5: Bedarfsermittlung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers zur Versorgung mit einem Blindenführhund (3 UE)

Ein wesentlicher Aspekt einer erfolgreichen Blindenführhundversorgung besteht darin, dass die Erwartungen der versicherten Person mit dem Leistungsangebot der Blindenführhundschiule und dem Leistungsvermögen eines Blindenführhundes in Einklang sind. Daher bilden die Ermittlung des individuellen Bedarfs und die Beratung vor Beginn der konkreten Blindenführhundversorgung die Grundlage für die Auswahl eines geeigneten Hundes („matching“) und die weitere Zusammenarbeit im Einarbeitungslehrgang und bei der Nachbetreuung des Gespanns.

Lernziele	Lerninhalte
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden auf Basis der Kriterien der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnisses evaluieren, welche formalen Anforderungen eine versicherte Person erfüllen muss. Damit können sie später Bewerberinnen und Bewerber konkrete Rückmeldung geben, ob eine Blindenführhundversorgung formal in Betracht kommt, welche Voraussetzungen erfüllt und welche Nachteile ggf. noch zu erbringen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die PG 07 des Hilfsmittelverzeichnisses und der für die Führhundversorgung relevanter Abschnitte. • Kriterien/Indikationen, die eine Blindenführhundversorgung berechtigen.
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden in einem Gespräch mit der Bewerberin und dem Bewerber erläutern, welche Anforderungen, die über die Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses hinaus gehen oder davon abweichen, sie im Unternehmen/Betrieb an zukünftige Führhundhalterinnen und -halter stellen, indem sie einen eigenen (betrieblichen) Leitfaden zum Versorgungsprozess anwenden und daran transparent machen, welche Kriterien der Entscheidung für oder gegen eine Versorgung in der Führhundschiule zugrunde liegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines Gesprächsleitfadens zur Beratung von Interessentinnen und Interessenten bzw. Bewerberinnen und Bewerber für einen Führhund. • Gesprächsanteile können sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Formale Kriterien aus der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnisses und ○ Ergebnisse/Erkenntnisse aus Modul 4 „Kommunikation“. Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationskanäle und -zeiten, - „Du“ oder „Sie“? - Erwartungsabfrage bzgl. Hund: Aussehen, Pflege, Auslauf, Leistung, Temperament, ... - Erfahrungen mit Hund/Führhund? - Schilderung des eigenen, betrieblichen Angebots,

Lernziele	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none"> - transparente Information zur Ausbildung der Hunde (Methoden, Mittel etc.) - Vermittlung praktischer und theoretischer Sachkunde im Einarbeitungslehrgang - etc. <p>Hinweis: Überschneidung/Anknüpfung an Modul 4</p>

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Frontalunterricht/Webinar: Vortrag mit Präsentation zur Vermittlung des Stoffes, ergänzt durch Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspiele, Videoanalysen.

Qualifikation des/der Lehrenden:

Erfahrene Führ-/Assistenzhundtrainerin oder erfahrener Führ-/Assistenzhundtrainer oder erfahrene Gespannprüferin oder erfahrener Gespannprüfer (DBSV) oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 6: Einarbeitungslehrgang (EAL), (5 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Ein wesentlicher Aspekt einer erfolgreichen Blindenführhundversorgung besteht darin, dass der ausgebildete Blindenführhund und die blinde Person in einem Lehrgang geschult werden, miteinander umzugehen. Modul 6 vermittelt Anforderungen an und Beispiele für Einarbeitungslehrgänge.

Lernziele	Lerninhalte
Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden aus der Produktgruppe 07 (PG 07) des Hilfsmittelverzeichnis zitiert werden, welche Nachweise vor Beginn des Einarbeitungslehrgangs (EAL) vorzulegen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die PG 07 des Hilfsmittelverzeichnis und der für die Führhundversorgung relevanten Abschnitte.
Nach der Weiterbildung können sich die Teilnehmenden einen „Allgemeinen Einarbeitungsplan“ erstellen, indem sie die Vorgaben der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnis und den Katalog der Führleistungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zugrunde legen, um zukünftig eine Basis für strukturierte Einarbeitungslehrgänge zu haben.	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung, was anhand der Anforderungen in der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnis Ziel und Inhalt eines EAL ist. • Einführung in den Katalog der Führleistungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV)

Lernziele	Lerninhalte
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden den „Allgemeinen Einarbeitungsplan“ an individuelle Erfordernisse von Gespannen / vor Ort methodisch und didaktisch anpassen, damit Einarbeitungslehrgänge zukünftig zum einen systematisch und zum anderen dennoch individuell und bedarfsgerecht stattfinden.</p>	<p>Didaktischer Aufbau eines EAL: Unter Beachtung der Bedarfe, Fähigkeiten und Ressourcen des/der zukünftigen Führhundhalters/-in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen/Aufgaben priorisieren, • zeitlich ordnen und • örtlich (nach Umweltmustern) ordnen.
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden die Begriffe „Beziehung“ und „Bindung“ auf Grundlage von Bindungstheorien definieren und deren Bedeutung für Mensch-Blindenführhund-Gespanne erklären, um zukünftig den Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Mensch-Blindenführhund-Gespann zu unterstützen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Bindungstheorien und deren Anwendbarkeit auf die Mensch-Hund-Bindung. • Bedeutung von Bindung auf Stressantwort (Vorstellung von Studien, beispielsweise von Sachser et. al. [Meerschweinchen], Kuhne et.al. [Haushund] etc.) • Vorstellen von Übungen zum Vertrauensaufbau <ul style="list-style-type: none"> • Konsequenzen aus bindungstheoretischen Erkenntnissen für den Inhalt von Einarbeitungslehrgängen behandeln (Spielen, Rückruf im Freilauf, Füttern, Streicheln etc. als Inhalte des Einarbeitungslehrganges)
<p>Nach Ende der Weiterbildung können die Teilnehmenden die erworbenen Kenntnisse über Hundeverhalten und je rassetypische Verhaltensmerkmale (Modul 1) sowie über lerntheoretische Grundlagen, Fachbegriffe und Definitionen (Modul 2) in einen Leitfaden übertragen, den sie nutzen können, um während des Einarbeitungslehrgangs theoretische Sachkunde didaktisch und methodisch sinnvoll an die künftige Führhundehalterin und den künftigen Führhundhalter zu vermitteln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines Leitfadens mit Rasseportrait inkl. individueller Bemerkungen zum jeweiligen Hund und • Lerntheorie, Fachbegriffe, Definitionen mit praktischen Beispielen und Übungen, die im EAL mit dem jeweiligen Hund bearbeitet werden (Bsp.: Signalliste, Liste der Verstärker usw.)

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Frontalunterricht/Webinar: Vortrag mit Präsentation zur Vermittlung des Stoffes.

Übung: Muster-Einarbeitungsplan erstellen und beispielhaft an Szenarien anpassen.

Qualifikation des/der Lehrenden:

Erfahrene Führ-/Assistenzhundtrainerin oder erfahrener Führ-/Assistenzhundtrainer oder erfahrene Gespannprüferin oder erfahrener Gespannprüfer (DBSV) oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 7: Vorbereitung auf Gespannprüfung (3 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Aufgeteilt: 1 Unterrichtseinheit á 45 Minuten für Theorie + 3 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten für Praxis

Der vorläufige Abschluss einer Blindenführhundversorgung wird durch die Gespannprüfung markiert. Die Gespannprüfung soll belegen, dass Blindenführhundhalter/-in und Blindenführhund eine funktionstaugliche Einheit bei der Bewegung außer Haus bilden.

Lernziele	Lerninhalte
Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden aus der PG 07 des Hilfsmittelverzeichnisses zitieren, welche Nachweise in einer Gespannprüfung vorzulegen sind.	<ul style="list-style-type: none">• Einführung in die PG 07 des Hilfsmittelverzeichnisses und der für die Gespannprüfung relevanter Abschnitte.• Zitieren der zur Gespannprüfung vorzulegenden Nachweise.
Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden die Bewertungskriterien, die in Gespannprüfungen zugrunde gelegt werden, zur Durchführung von Lernstands-kontrollen in der Praxis anwenden, um zukünftige Führhundhalter/-innen im Einarbeitungslehrgang mit Inhalt und Ablauf einer Gespannprüfung vertraut zu machen.	<ul style="list-style-type: none">• in die Begutachtungsgrundlagen der einzelnen Prüffächer am Beispiel des Prüfbogens für Gespannprüfungen des DBSV.• Übungen zur Selbsterfahrung (mit DogSim [Führhund-Simulator])

Empfohlene Lehr- und Lernform:

Frontalunterricht/Webinar (Theorie): Vortrag mit Präsentation zur Vermittlung des Stoffes.

Praxis: Übungen zur Selbsterfahrung mit DogSim zur Führhund-Simulation.

Empfohlene Qualifikation des/der Lehrenden:

Erfahrene Gespannprüferin oder erfahrener Gespannprüfer (DBSV)⁴ oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 8: Nachsorge (1 Unterrichtseinheit á 45 Minuten)

Die Betreuung des Blindenführhundgespannes nach bestandener Gespannprüfung sichert langfristig einerseits die Qualität der Führleistungen des Hundes in seiner Eigenschaft als Hilfsmittel und damit die sichere Orientierung des/der Blindenführhundhalter/-in bei der Fortbewegung außer Haus und andererseits das Wohl des Hundes.

⁴ Als erfahren gilt, wer an mindestens fünf Gespannprüfungen mitgewirkt hat (<https://www.dbsv.org/gespannpruefer.html>)

Lernziele	Lerninhalte
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden sich ein Nachsorgeprozedere und Nachsorge-instrumente erstellen, indem sie Fragebögen, Interviewleitfäden, Feedbackbögen etc. beispielhaft heranziehen und den eigenen betrieblichen Möglichkeiten und den führhundspezifischen Erfordernissen anpassen, um zukünftig ein systematisches Nachsorgeprozedere vorhalten zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele für Nachsorgeprozedere/-schemata zusammentragen. • Kriterien für Nachsorgeangebote: <ul style="list-style-type: none"> ○ Intervalle ○ Was genau wird besprochen oder kontrolliert? ○ Wie wird kommuniziert: schriftlich, telefonisch, Besuche, andere? ○ Wo wird sich getroffen – Wer reist zu wem? ○ Wer übernimmt welche Kosten?
<p>Nach der Weiterbildung können die Teilnehmenden anhand von Kriterien den/die Führhundhalter/-in dabei unterstützen, eine Entscheidung zu treffen, wann ein Führhund außer Dienst gehen soll, indem sie diese Kriterien mit dem/der Führhundhalter/-in besprechen, um zukünftig einerseits dem/der Führhundhalter/-in das Altern des Hundes bewusst zu machen und andererseits Hunde davor zu schützen, zu lange und überfordernd im Dienst zu bleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für Wohlbefinden und Altern eines Hundes erstellen. • Kriterien erstellen, wann ein Hund außer Dienst genommen wird. • Bewertungsskalen erstellen, wie die Kriterien interpretiert und gewichtet werden.

Empfohlene Lehr- und Lernform:

- Frontalunterricht/Webinar: Vortrag mit Präsentation zur Vermittlung des Stoffes.

Empfohlene Qualifikation des/der Lehrenden:

- Erfahrene Führ-/Assistenzhundtrainerin oder erfahrener Führ-/Assistenzhundtrainer
- Tierärztin oder Tierarzt oder
- Psychologin oder Psychologe, Supervisorin oder Supervisor, Coach oder Peer Counselorin oder Peer Counselor mit Erfahrungen im Umgang mit Blindenführhunden, bevorzugt aus der Selbstvertretung blinder/sehbehinderter Menschen
- oder jeweils mindestens gleichwertige Qualifikation.

Modul 9: Prüfung 4 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten

Konzeption unterliegt der Weiterbildungsinstitution unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Prüfungsordnung gemäß diesen Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V